Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 30 (1879)

Rubrik: Personalnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fallen sollte, Sie jederzeit Ihnen an die Hand zu stehen; oder aber, wo sonst sich Mängel erzeigen würden, das Nöthige zu befehlen bewältiget haben: Wie dann allerseits Unsere verordnete Vögte, Weibel und Foster bey ihren Eides-Pflichten zum ernstlichsten ermahnet seyn sollen, auf die Uebertrettere, und besonders auch auf die Holzfrefel, eine fleißige Aufsicht zu halten, und dieselbigen den Herren Ober- und Landvögten jeden Orts, oder wem der Holzfrefeln halber das Strafrecht zukommt, pflichtmäßig zu laiden, welche dann solch Ungehorsame zu unverschonter uud ernstlicher Abstrafung ziehen werden: Wir versehen Uns aber, daß samtliche Unsere Angehörige, in Absicht auf ihre eigene und ihrer Nachkommenden Wolfahrt, diese bestgemeinte und zu allgemeinem Nuzen abzwekende Verordnung willig befolgen, und sich also jedermann selbst vor Strafe und Ungnad zu seyn wolwüssen werde.

Geben Samstags, den 15den des Maymonats, im Jahre nach Christi Gnadenreicher Geburt gezählt, Eintausent, Siebenhundert, Siebenzig und Drey.

Der große Fortschritt, der sich bei der Vergleichung dieser beiden Mandate nicht verkennen läßt, war kein allmäliger, sich auf die zwischen dem Erlaß beider liegenden 58 Jahre gleichmäßig vertheilender, sondern fällt ganz auf das dem Erlaß des letzteren vorangegangene Dezenium, in dem die ökonomische Gesellschaft von Zürich sich angelegentlich mit der Hebung und Förderung der Forstwirthschaft beschäftigte.

Personalnachrichten.

Aargau. Herr Ad. v. Orelli, bisher Forstadjunkt des Kantons Aargau wurde zum Forstadjunkten der Stadt Zofingen gewählt.

Bücheranzeigen.

Krieger, Otto von. Die hohe und niedere Jagd in ihrer vollen Blüthe zu Zeiten des regierenden Fürsten Günther